

# **BVGer D-3610/2017 vom 6. März 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3610\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3610_2017)

FR: TAF D-3610/2017 du 6 mars 2019

IT: TAF D-3610/2017 del 6 marzo 2019

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

### **E. 1.3**

Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ihre Beschwerdeeingabe erfolgte nach erfolgter Verbesserung form- und fristgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 1 AsylG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Art. 63 AsylG regelt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 Bst. C Ziff. 1-6 FK vorliegen.

### **E. 2.2**

Vorliegend ist zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführer mit ihren unbestrittenermassen erfolgten Reisen in den Irak freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gestellt haben (Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK). Die Anwendung von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK setzt kumulativ voraus, dass der Flüchtling freiwillig in Kontakt mit seinem Heimatstaat getreten ist, er mit der Absicht gehandelt oder zumindest in Kauf genommen hat, von seinem Heimatstaat Schutz in Anspruch zu nehmen, und er diesen Schutz auch tatsächlich erhalten hat (vgl. BVGE 2017 VI/11 E. 4.4 mit Verweis auf BVGE 2010/17 E. 5.1.1).

### **E. 2.3**

Heimatreisen von Flüchtlingen müssen restriktiv beurteilt werden. Grundsätzlich stellt der Umstand, dass sich jemand zurück in den Verfolgerstaat begibt, ein starkes Indiz dafür dar, dass die frühere Verfolgungssituation oder die Furcht vor Verfolgung nicht mehr bestehen. Trotzdem dürfen eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls erst dann ausgesprochen werden, wenn die in E. 2.2 erwähnten drei Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind. Entfällt eine dieser drei Voraussetzungen, ist von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und vom Widerruf des Asyls abzusehen (BVGE 2010/17 E. 5.1.2).

### **E. 2.4**

Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts bei den asylrechtlichen Behörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. Urteil des BVGer E-7605/2007 vom 10. August 2009 E. 5.2.5). Dies gilt für alle drei der genannten Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. auch Urteil des BVGer E-6562/2016 vom 12. März 2018 E. 4.3). Bezüglich des Beweismasses ist festzuhalten, dass die Asylbehörden die relevanten Tatsachen grundsätzlich zu beweisen haben. Soweit relevante Tatsachen nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder mit den Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht bewiesen werden können, müssen sie mindestens überwiegend wahrscheinlich gemacht werden (analog Art. 7 AsylG).

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 im Wesentlichen den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz an. So ist es unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer 1 in den letzten Jahren mehrmals für jeweils mehrere Wochen in den Irak begab, um dort seine Familie zu besuchen. Gemäss den vorliegenden Informationen ist der Beschwerdeführer 1 zuletzt am (...) Februar 2017 in den Irak und am (...) März 2017 wieder zurück in die Schweiz gereist. Darüber hinaus wird aus den Stempelungen im Reisepass für Flüchtlinge (gültig bis 19. Januar 2016) ersichtlich, dass der Beschwerdeführer 1 sich bereits im Jahr 2014 in den Irak begab und sich mehrere Wochen dort aufhielt. Dies wird vom Beschwerdeführer 1 denn auch nicht bestritten.

#### **E. 3.1.1**

Das Kriterium der Freiwilligkeit verlangt, dass die Heimreise ohne äusseren Zwang erfolgt ist (vgl. BVGE 2010/17 E. 5.2). Der Beschwerdeführer 1 bestreitet nicht, zweimal in den Irak eingereist zu sein, um seine Verwandten, namentlich seinen kranken Vater, zu besuchen. Die eingereichten Notizen des behandelnden Arztes legen zwar dar, dass der Vater des Beschwerdeführers 1 an (...) leide. Eine derartige moralische Pflicht für eine Heimreise, so dass das Kriterium der Freiwilligkeit abgesprochen werden muss, kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, zumal sich der Beschwerdeführer 1 gemäss den Stempelungen in den Pässen mehrmals in den Irak begab, ohne dass er eine namentliche und plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands zu belegen vermochte. Die Buchung des Fluges im Februar 2017 erfolgte (...) Tage vor Abflug, weshalb auch nicht von einer Kurzschlusshandlung gesprochen werden kann. Insgesamt ist auch unter Verweis der Argumentation der Vorinstanz von der Freiwilligkeit der Rückreise des Beschwerdeführers 1 auszugehen.

#### **E. 3.1.2**

Für die Erfüllung des Kriteriums der beabsichtigten Unterschutzstellung genügt in der Regel die Inkaufnahme der Schutzgewährung, wobei wiederum das Motiv für die Rückreise im Zentrum steht (vgl. BVerGE 2010/17 E. 5.2.3). Praxisgemäss ist bereits die Ausstellung heimatlicher Reisepapiere in der Regel als freiwillige Unterschutzstellung zu qualifizieren (vgl. EMARK 1998 Nr. 29). Unternimmt der Flüchtling indessen heimlich eine Reise in das Heimatland, zeigt er durch dieses Verhalten unter Umständen an, dass ein Kontakt mit Organen des Staates vermieden werden soll, was zur Annahme führen kann, dass eine Unterschutzstellung gerade nicht in Kauf genommen wird. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 zumindest bei seiner letzten Reise über den internationalen Flughafen X. \_\_\_\_\_ ein- und wieder ausreiste, was zwingend mit behördlichen Kontakten einhergeht. Es liegen denn auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer 1 im Jahr 2014 heimlich, in Umgehung der Grenzkontrollen, einreiste und sich sodann versteckt im Irak aufgehalten hat. Darüber hinaus war es dem Beschwerdeführer 1 auch möglich, sich im Jahr 2014 im Irak selber einen irakischen Pass ausstellen zu lassen. Zudem entsteht auch angesichts der mehrmaligen und relativ langen Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers 1 im Irak nicht der Eindruck, als habe er die Unterschutzstellung eben gerade nicht in Kauf genommen. Im Übrigen kann auch hier auf die Erwägung in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden.

### **E. 3.1.3**

Das Kriterium der effektiven Schutzgewährung ist sodann erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich im Heimatland nicht mehr gefährdet ist. Diese Anhaltspunkte können vorwiegend in entsprechenden Handlungen des Heimatstaats beziehungsweise dessen Organen gesehen werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer 1 zweimal kontrolliert in den Irak einreiste, sich dort über längere Zeit besuchshalber aufhalten und in der Folge wieder ungehindert aus dem Land ausreisen konnte und sich darüber hinaus bereits im Jahr 2014 einen irakischen Pass ausstellen lassen konnte, bestehen auch objektive Anhaltspunkte dafür, dass er im Irak nicht mehr gefährdet beziehungsweise effektiv geschützt war. So machte auch der Beschwerdeführer 1 in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2017 geltend, dass er nach 17 Jahren davon ausgegangen sei, dass er nicht mehr erkannt werden würde. Somit kann davon ausgegangen werden, dass entgegen den unsubstanzierten Ausführungen in der Beschwerde auch keine subjektive Furcht vor Verfolgung mehr besteht.

### **E. 3.2**

Zwar ist es unbestrittenermassen schwierig, über viele Jahre getrennt von nahen Familienangehörigen zu leben. Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass der Schutz desjenigen Staates, der einer Person den Flüchtlingsstatus gewährt, ein subsidiärer ist. Reist die betroffene Person zu einem Besuch ihrer Angehörigen in ihren Heimatstaat, bringt sie damit grundsätzlich zum Ausdruck, dass sie keiner flüchtlingsrechtlichen Gefährdung seitens ihres Heimatstaates mehr ausgesetzt ist und den subsidiären Schutz nicht mehr benötigt, weshalb der entsprechende Status, bei gegebenen Voraussetzungen, zu entziehen ist.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in Art. 1C Ziff. 1 FK statuierten Voraussetzungen in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 vorliegend erfüllt sind, weshalb die Vorinstanz dem Beschwerdeführer 1 zu Recht gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG die

Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen hat.

#### **E. 4.1**

In Bezug auf den Beschwerdeführer 2 stellt sich die Lage indessen anders dar, zumal das Kriterium der Freiwilligkeit, wonach die Heimreise ohne äusseren Zwang erfolgt ist (vgl. BVGE 2010/17 E. 5.2), nicht als erfüllt erachtet werden kann.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer 2 war im Zeitpunkt seiner erstmaligen Rückreise in den Irak lediglich (...) Jahre alt. Vom SEM wird nicht ansatzweise dargelegt, ob dem Beschwerdeführer 2 überhaupt ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Reise in den Irak zugestanden hatte. Unter Berücksichtigung dieses jungen Alters, ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 2 sich dem Wunsch respektive Druck seines Vaters respektive seiner Tante und seines Grossvaters zu widersetzen vermochte, sondern sich verpflichtet fühlte, mitzufahren. Zudem vermochte er die Konsequenzen seiner diesbezüglichen Handlungen noch keineswegs abzuschätzen. Im Schreiben vom 20. April 2017 führte der Beschwerdeführer 1 denn auch aus, dass der Grossvater des Beschwerdeführers 2 immer den Wunsch gehabt habe, letzteren vor seinem Tod einmal von Angesicht zu Angesicht zu sehen, was in Bezug auf den Beschwerdeführer 2 auf einem grossen psychischen Druck schliessen lässt. Darüber hinaus ist vorliegend festzustellen, dass der Vater des Beschwerdeführers 2 die Reise geplant und gebucht hat und keine Hinweise bestehen, dass der Beschwerdeführer 2 - immerhin ein Kind - diesbezügliche Massnahmen getroffen hätte.

#### **E. 4.3**

Bezeichnenderweise geht das SEM in der angefochtenen Verfügung in seinen Erwägungen in keiner Weise auf die spezifische Situation des Beschwerdeführers 2 ein, sondern setzt sich lediglich eingehend mit den verschiedenen Einreisen sowie der Unterschutzstellung des Beschwerdeführers 1 auseinander, dies obschon sich die Sachverhalte in nicht unwesentlichem Masse unterscheiden. So ergibt sich aus den vorliegenden Akten im Gegensatz zum Beschwerdeführer 1 lediglich eine einmalige Reise des Beschwerdeführers 2 in den Irak, wobei Letzterer auch keinen irakischen Reisepass beantragt oder ausgestellt erhalten hat.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist in Bezug auf den Beschwerdeführer 2 demnach festzuhalten, dass das Kriterium der Freiwilligkeit nicht als erfüllt erachtet werden kann. Die Prüfung, ob in seinem Falle die beiden anderen Kriterien erfüllt sind, kann aufgrund der kumulativen Natur der Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in Anwendung von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK offen bleiben. Das SEM hat demnach das Asyl des Beschwerdeführers 2 zu Unrecht widerrufen und er ist nach wie vor als Flüchtling anerkannt.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen. In Bezug auf den Beschwerdeführer 1 (A. \_\_\_\_\_) wird die Beschwerde abgewiesen. In Bezug auf den Beschwerdeführer 2 (B. \_\_\_\_\_) wird die Beschwerde gutgeheissen. Dessen Asyl wird nicht widerrufen und er ist nach wie vor als Flüchtling anzuerkennen.

### **E. 6.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführer sind bezüglich Anträge zur Person des Beschwerdeführers 1 unterlegen. Bezüglich der Anträge zur Person des Beschwerdeführers 2 haben sie obsiegt. Praxismässig bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen.

### **E. 6.2**

Die den Beschwerdeführern aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind demnach auf insgesamt 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag wird dem Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 375.- wird zurückerstattet.

### **E. 6.3**

Es wird davon ausgegangen, dass den nicht vertretenen Beschwerdeführern durch das Beschwerdeverfahren keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, weshalb ihnen keine Parteientschädigung zugesprochen wird (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.